

Verhaltenskodex bei Durchsuchungen

1. **Geschäftsleitung** verständigen; mögliche **TKÜ**, daher keine kritischen Telefonate führen.
2. Anruf beim **Rechtsanwalt**; Bitte an die Ermittlungsbeamten, dessen Erscheinen abzuwarten.
3. Ermittlungsbeamte in einen **Besprechungsraum** führen lassen und bitten, dort auf die Geschäftsleitung zu warten.
4. **Durchsuchungsbeschluss** aushändigen lassen und prüfen; liegt kein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vor, Gründe der Durchsuchung erläutern lassen und protokollieren; bei 103er Durchsuchungen hat der Steuerberater einen Anspruch auf Aushändigung des **vollständigen** Durchsuchungsbeschlusses.
5. Bitte an Ermittlungsleiter, dass **Durchsuchungszeugen** das Objekt verlassen.
6. Abstimmen des weiteren Vorgehens, dabei eigene **Kooperationsbereitschaft** signalisieren und Kooperationsbereitschaft der Ermittlungsbeamten ausloten.
 - **kooperatives/schlankes Vorgehen:** weiterarbeiten; Durchsuchung möglichst geräuschlos abwickeln; Feststellung des Namens nebst Dienstnummer des Ermittlungsleiters.
 - **kein kooperatives/aufwändiges Vorgehen:** Arbeit niederlegen; nicht benötigte Mitarbeiter nach Hause schicken; sicherstellen, dass keine Unterlagen vernichtet oder Daten gelöscht werden; Feststellung der Namen nebst Dienstnummern aller Ermittlungsbeamten.
7. **Beweismittel freiwillig heraussuchen, aber nicht freiwillig herausgeben**, Widerspruch im Beschlagnahmeprotokoll vermerken; **Daten freiwillig zugänglich machen, aber Kopiervorgängen widersprechen**; Widerspruch hier **sowohl im Durchsuchungs- als auch im Beschlagnahmeprotokoll** vermerken, bei Weigerung selbst protokollieren.
8. **Ermittlungsbeamte nicht alleine suchen lassen**; es sollten immer zwei Mitarbeiter einen Beamten begleiten und dessen Handlungen protokollieren.
9. **Keine informatorischen Gespräche** der Mitarbeiter mit Ermittlungsbeamten zulassen.
10. **Detaillierte Dokumentation** der beschlagnahmten Gegenstände und/oder Daten im Beschlagnahmeprotokoll verlangen, ggf. eigene Auflistung erstellen; Beschlagnahmeprotokoll nicht unterschreiben; Herausgabe des Beschlagnahmeprotokolls oder einer Kopie verlangen, auf Versiegelung der beschlagnahmten Beweismittel bestehen.
11. **Keine spontanen Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen:**
 - bei **103er** Durchsuchung:
Bestehen auf etwaige **Zeugnisverweigerungs-** oder **Auskunftsverweigerungsrechte**, ansonsten **Beziehung** eines selbst gewählten **Zeugenbeistands**, dessen Erscheinen die Strafverfolgungsbehörden abwarten müssen.
 - bei **102er** Durchsuchung:
Beschuldigter schweigt und besteht auf die Konsultation eines Verteidigers; **Zeugen** bestehen auf etwaige **Zeugnisverweigerungs-** oder **Auskunftsverweigerungsrechte**, ansonsten **Beziehung** eines selbst gewählten **Zeugenbeistands**, dessen Erscheinen die Strafverfolgungsbehörden abwarten müssen.
12. Hinweis **zukünftiger Kooperation**, wenn noch Unterlagen oder Daten benötigt werden.